

Anhang Russische Föderation (RU) / Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU- Russische Föderation, Kasachstan, Weißrussland, Kirgisien, Armenien) - Teil Milch

M1- Allgemeine Bedingungen

Die Exporte in die Russische Föderation sind gemäß dem Präsidentenerlass Nr. 560 vom 06.08.2014 und der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 07.08.2014 von einem Importverbot betroffen. Die von dem Importverbot betroffenen Warengruppen sind auf der KVG Homepage unter Handel/Export – Russische Föderation auffindbar.

Weitere Informationen zum Importverbot sind auch auf der Homepage der Europäischen Kommission, unter Food Safety / Food / International Affairs / Russian Import Ban on EU Products auffindbar.

Exporte von Milch und Milcherzeugnissen in die Länder der EAEU (Kasachstan, Weißrussland, Kirgisien, Armenien) sind grundsätzlich möglich. Da die Länder der EAEU stark an den Vorgaben der zuständigen Russischen Behörde orientiert sind, wirken sich die russischen Embargomaßnahmen auch auf Exporte in diese Länder aus. Die verfügbaren Informationen bezüglich der Anforderungen, die beim Export von Milch und Milcherzeugnissen in die Länder der EAEU (Kasachstan, Weißrussland, Kirgisien, Armenien) gelten, sind sehr unklar und schwer zu verifizieren. Es wird empfohlen sich mit der Außenwirtschaftsstelle oder dem Handelspartner im Importland in Kontakt zu setzen und sich über die aktuell geltenden Anforderungen zu informieren.

In Anbetracht des oben erwähnten Importverbots sind beim Export von Waren, die nicht von dem Importverbot betroffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- 1) Für Milch und alle übrigen Milchprodukte wird ein durch die Veterinärbehörden der RU / EAEU erteilte Ausfuhrberechtigung und die Einhaltung der Bestimmungen in den zwischen der Europäischen Union und der RU/ Zollunion /EAEU vereinbarten Veterinärzeugnissen erforderlich.
Diese Zeugnisse sind auf der Homepage des BMASGK unter Handel/Export auffindbar.
- 2) Als Grundsatz gilt, dass der gesamte Produktionsablauf nur über für den Export in die Russischen Föderation/ Eurasische Wirtschaftsunion berechnete Betriebe zu erfolgen hat.

Im Rahmen des innerösterreichischen Verkehrs mit Milch und Milchprodukten, die für den Export in die RU / EAEU vorgesehen sind, hat der zuliefernde Betrieb zu

bestätigen, dass bei der Herstellung des Produktes die aktuellen Anforderungen der RU/ EAEU eingehalten wurden. Diesbezüglich sind zumindest die im Muster für eine Vorbestätigung (siehe Anhang RU/EAEU-M₂) enthaltenen Informationen zu übermitteln. Der Inhalt dieser Vorbestätigung kann auch auf einem firmenmäßig gefertigten Handelspapier übermittelt werden

- 3) Die gesetzlichen Vorschriften der RU / EAEU sind auf der Homepage der Europäischen Kommission, unter Food Safety / Food / International Affairs

https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/eu_russia_en

und auf der Homepage der Eurasian Economic Commission auffindbar

<http://www.eurasiancommission.org/en/Pages/default.aspx>

- 4) Die Exportbestimmungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie dem im Betrieb tätigen Aufsichtsorgan (Lebensmittelaufsichtsorgan, amtlicher Tierarzt) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Betriebsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Exportbestimmungen den mit dem Export betrauten Mitarbeitern nachweislich zugänglich gemacht werden (siehe Anhang RU/EAEU-M₃).

- 5) Der Betrieb hat einen Probenplan zu erstellen, der die Einhaltung der aktuellen Anforderungen der RU / EAEU für das für den Export vorgesehene Produkt sicherstellt, sofern diese nicht vom Gemeinschaftsrecht abgedeckt werden. Dieser Plan
- enthält die Grenzwerte und Probenahmefrequenzen gemäß den Rechtsvorschriften der RU/ EAEU bezüglich Mikrobiologie, toxischer Elemente, Antibiotika, Pestizide und Radioaktivität,
 - regelt die Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen,
 - regelt die Probenahme zur Untersuchung auf Rückstände.

Aufgrund des geltenden Embargos ist derzeit keine Zulassung zum Export in die Russische Föderation möglich.

- 6) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbestimmungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren. Bei der Kontrolle sind zumindest jene Punkte zu überprüfen, die sich in der vom BMASGK und beteiligten Kreisen erstellten Vorlage für einen Kontrollbericht finden (siehe Anhang RU/EAEU-M₄ und M₅).

Die Kontrollberichte sind bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.

Eine Kopie des Kontrollberichtes ist dem Betrieb für die betriebsinterne Dokumentation zu Verfügung zu stellen.

- 7) Im Falle einer anstehenden Abfertigung nach Russland ist vom Exporteur das entsprechende Zeugnis herunterzuladen und (elektronisch!) mit den entsprechenden Daten auszufüllen, ausgenommen die laufende Nummer des Zeugnisses. Diese Nummer wird vom amtlichen Tierarzt vergeben.

Das elektronisch ausgefüllte Formular wird mit der laufenden Nummer vervollständigt und auf Sicherheitspapier ausgedruckt. Die Formulare sind in der linken oberen Ecke geschuppt zu heften. Eventuell vorhandene Vorzeugnisse oder Vorbescheinigungen (siehe Anhang RU/EAEU-M2) sind dem Exportzertifikat anzuschließen.

- 8) Bei Exportabfertigungen sind alle relevanten Unterlagen vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Kopie der Veterinärbescheinigung zu archivieren.
- 9) Auf die Kostenpflicht der Kontrollen gemäß der LMSVG-Abgabenverordnung – LMSVG-AbV, BGBl. II Nr. 381/2006 idgF. wird hingewiesen.